



STATUTEN STATUTS STATUTO

Statuten des Verbandes Auto-Strassenhilfen-Schweiz ASS Vorwort

Auto-Strassenhilfen-Schweiz wurde im Jahr 1988 gegründet und ist ein landesweiter Unternehmerverband, der in der Sparte motorisierter Verkehr tätig ist. Er schafft in den Branchen Pannen- und Unfallhilfe Grundlagen für die Arbeitswelt und vertritt die Interessen seiner Mitglieder auf allen Ebenen.

A. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen 'Verband Auto-Strassenhilfen-Schweiz' besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten sowie den Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches Art. 60 ff. Die Verbandsabkürzung heisst ASS. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Sein Sitz befindet sich am Domizil des Sekretariates oder, sofern ein solches nicht besteht, am Wohnsitz des Präsidenten oder des Geschäftsführers.

Art. 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 3 Zweck

Der ASS verfolgt folgende Ziele:

1. Zusammenschluss von Betrieben der Pannen- und Unfallhilfe, Transportieren, Verwahren und Sicherstellen von Fahrzeugen.
2. Herbeiführung einer Zusammenarbeit in der Behandlung gemeinsamer Interessen, Probleme und Fragen.
3. Wahrnehmung und Vertretung der wirtschaftlichen, beruflichen, sozialen und technischen Interessen der Pannen-, Bergungs-, Abschlepp-, Schlepp-, Transport-, Verwahrungs- und Sicherstellungsbetriebe.
4. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Vertreten der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Kunden, Behörden, Automobilclubs, Versicherungen, Call-Centers und sonstigen Institutionen.
5. Förderung der technischen Entwicklung seiner Mitgliedsbetriebe, sowie der Aus- und Weiterbildung. Sicherstellung der Qualität und Einhaltung der Standards und des Ehrenkodex.
6. Erbringung von Dienstleistungen zugunsten der Verbandsmitglieder und Dritten.
7. Unterstützung der Mitglieder durch Informationen (Bulletins) in berufsbezogenen, technischen und juristischen Angelegenheiten.
8. Nach Bedarf, Ausarbeitung von Wettbewerbs- und anderen Geschäftsregeln.

9. Der Verband kann, sofern erforderlich, unlauteren Wettbewerb, sowie Geschäftsmethoden, die gegen kaufmännische Sitten und Anstand verstossen, im Sinne und Interesse des Schutzes seiner Mitglieder bekämpfen.
10. Im Bedarfsfall, Abschluss von Zusammenarbeitsvereinbarungen, Vermittlungen auf Verbandsstufe und Weiterbearbeitung innerhalb des ASS, soweit ihm solche von Verbänden, Behörden, Automobilclubs, Versicherungen, Call-Centers oder anderen Organisationen zur Weiterbehandlung angetragen werden.
11. Einrichtung einer Schlichtungsstelle für aussergerichtliche Klärung von Vorfällen aller Art.
12. Der Verband kann Fachausschüsse bilden, die in berufsbezogenen Angelegenheiten eingeschaltet werden, so zum Beispiel für Schiedsgerichte, Beurteilung von Aufnahmegesuchen, Aus- und Weiterbildung, sowie andere Spezialaufgaben.
13. Nationale und internationale Vertretung des ASS-Gewerbes.
14. Der Verband verpflichtet sich zur Förderung und Schaffung von spezifischen Berufen im Tätigkeitsgebiet der Pannen- und Unfallhilfe.

B. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedsarten

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Partner
- d) Industriemitglieder

Art. 5 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

Aktivmitglieder des ASS können natürliche Personen und Firmen (juristische Personen) mit Sitz in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein werden, die gewerblich im Pannenhilfe-, Bergungs-, Abschlepp-, Schlepp-, Transport-, Verwahrungs- und Sicherstellungsdienst tätig sind und die vom Vorstand aufgestellten Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllen.
Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.

Zu Ehrenmitgliedern können Aktiv- und Vorstandsmitglieder auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich um den ASS und seine Belange besonders verdient gemacht haben. Vorstandsmitglieder müssen ihr Amt in der Regel 10 Jahre ausgeübt haben, um die Ehrenmitgliedschaft erlangen zu können.
Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

Partner sind insbesondere Auftraggeber wie Versicherungen, Call-Centers, usw., aber auch Organisationen des privaten und öffentlichen Rechtes, Firmen und Einzelpersonen, die mit den Branchen des ASS verbunden sind und die Belange des Verbandes, sowie der Verbandsziele fördern wollen. Partner sind beitragsbefreit.

Partner sind nicht stimmberechtigt.

Industriemitglieder sind Firmen und Organisationen, die in der Regel Geschäfte mit den Mitgliedern tätigen. Sie erhalten Einsicht in die Mitgliederdaten, insbesondere den Adress-Stamm. Industriemitglieder bezahlen einen pauschalen Jahresbeitrag. Industriemitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Art. 6 Aufnahme

Das Gesuch um Aufnahme in den ASS ist dem Vorstand unter Beilage aller relevanten Gesuchsunterlagen schriftlich einzureichen.

Der Vorstand beauftragt den Aufnahme-Fachausschuss (sofern vorhanden) oder den Geschäftsführer mit der Überprüfung des Aufnahmegesuches. Auf Antrag des Aufnahmefachausschusses oder Geschäftsführers entscheidet der Vorstand über die Aufnahme des Mitgliedes.

Eine Ablehnung durch den Vorstand kann mittels eines schriftlich formulierten und begründeten Rekurses innerhalb von 10 Tagen an den Präsidenten des ASS veranlasst werden, welcher den Rekurs der Mitgliederversammlung zum Entscheid unterbreitet.

Art. 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod des Mitgliedes und Liquidation der Firma
- d) Konkurs / Zahlungsunfähigkeit

Jedes Mitglied kann unter Beachtung einer sechsmonatigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres seinen Austritt aus dem Verband erklären.

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommen oder die Verbandsinteressen schwer schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen einen Ausschluss wegen Interessenschädigung kann innert zehn Tagen nach Mitteilung (Poststempel) Rekurs an die Mitgliederversammlung erhoben werden.

C. Organisation

Art. 8 Organe des Verbandes

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Sekretariat
- d) Geschäftsführer (Falls vorhanden)
- e) die Kontrollstelle
- f) die Fachausschüsse und Kommissionen

Art. 9 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand je nach Bedarf oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vor deren Durchführung schriftlich (physisch oder elektronisch) zu erfolgen.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann die Mitgliederversammlung nicht abschliessend befinden.

Art. 10 Beschlussfassung

Jedes Aktiv- und/oder Vorstandsmitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Statuten oder zwingende Bestimmungen des Gesetzes etwas anderes verlangen.

Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine Mitgliederversammlung als ordentliche Generalversammlung statt. Über die Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin orientiert. Anträge zur Aufnahme besonderer Traktanden sind aufgrund dieser Mitteilung spätestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die offizielle Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Beilage der notwendigen Akten bis spätestens zwei Wochen vor deren Durchführung.

Art. 12 Befugnisse der ordentlichen Mitgliederversammlung Der

Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Abnahme von Tätigkeitsberichten der Organe
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Kontrollstelle
- Wahl der Schiedsstelle
- Beschlussfassung über Anträge des Verbandsvorstandes und der Mitglieder
- Beschlussfassung über Rekurse gegen die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Abnahme der Jahresrechnung und Bilanz
- Festlegung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets
- Statutenänderung
- Auflösung des Verbandes

Art. 13 Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern und einem Präsidenten. Er wird jeweils auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigung und fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand bestimmt Mitglieder von Fachausschüssen. In den Fachausschüssen sollte nach Möglichkeit ein Vorstandsmitglied Einsitz nehmen. Im Vorstand sollen nach Möglichkeit alle Landessprachen der Schweiz (ausser Rätromanisch) vertreten sein.

Art. 14 Befugnisse des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand hat das Recht und die Pflicht die Angelegenheiten des Verbandes zu betreuen und ihn zu vertreten.

Er beaufsichtigt das Sekretariat/Geschäftsführer, die Tätigkeiten der Fachausschüsse, Kontrollstelle und weiterer beauftragter Funktionäre im Sinne der Statuten, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der erlassenen Weisungen. Der Vorstand ist für alle Sachbereiche zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung übertragen sind, so unter anderem die Bildung des Sekretariates und die Wahl des Geschäftsführers.

Art. 15 Kontrollstelle

Die Jahresrechnung und Bilanz des Verbandes werden durch die Kontrollstelle auf ihre Richtigkeit überprüft. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Die zwei Mitglieder der Kontrollstelle werden gleichzeitig mit dem Verbandsvorstand auf zwei Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Art. 16 Geschäftsführer, Sekretariat

Der Verband kann ein oder mehrere Sekretariat/e betreiben, dessen Leitung einem vom Verbandsvorstand gewählten Geschäftsführer/Sekretär übertragen ist.

Der Geschäftsführer/Sekretär ist für seine Tätigkeiten gegenüber dem Verbandsvorstand verantwortlich.

Art. 17 Fachausschüsse/Kommissionen

Im Sinne von Arbeitsgruppen werden zur Bewältigung der Verbandsaufgaben Fachausschüsse gebildet. Als Vorsitzende der Fachausschüsse werden in der Regel Vorstandsmitglieder ernannt. Die Vorsitzenden konstituieren ihre Fachausschüsse selbst und unterbreiten die personelle Zusammensetzung dem Vorstand zur Genehmigung. Die Verbandsmitglieder sind auf Anforderung hingehalten, Mitarbeiter in die Fachausschüsse zu delegieren.

Über die Bildung und Auflösung von Fachausschüssen bestimmt der Vorstandsvorstand oder für grundlegende Entscheide, die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sind für die Bearbeitung der in ihren Bereich fallenden Aufgaben zuständig. Sie orientieren anlässlich der Vorstandssitzungen über ihren Fachbereich und die laufenden Arbeiten. Vollzugsentscheide treffen sie in eigener Kompetenz. Grundsatzentscheide legen die Fachausschüsse dem Vorstand zur Beschlussfassung vor.

Art. 18 Sachbearbeiter

Ausserhalb des Vorstandes und des Sekretariates können Einzelpersonen mandatsweise mit der Betreuung von Einzelfragen oder -aufgaben oder mit der Vertretung des Verbandes in einzelnen Gremien beauftragt werden.

Über die Berufung von Sachbearbeitern entscheidet der Vorstand.

Die Sachbearbeiter sind dem Verbandspräsidenten gegenüber verantwortlich. Sie orientieren ihn regelmässig über die Tätigkeiten und erstatten auf Jahresende schriftlichen Bericht.

Art. 19 Schlichtungsstelle/Ombudsmann

Zum Zwecke der Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern, den Mitgliedern und dem Verband oder dessen Organen, den Organen untereinander und zwischen Dritten und Mitgliedern wird eine Schlichtungsstelle/Ombudsmann gewählt.

Eine besondere Bewertungsgrundlage regelt die Schlichtung gegenüber Dritten. Zuständig für die Schlichtungsstelle ist der Vorstand. Die Mitglieder anerkennen die Bildung der Schlichtungsstelle, deren personelle Zusammensetzung, sowie grundsätzlich deren Schlichtungsempfehlungen.

D. Finanzen, Rechnungswesen

Art. 20 Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr

Für verschiedene Mitgliederkategorien können Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren in verschiedener Höhe festgelegt werden.

Der Jahresbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Ebenso ist für die Bestimmung und die Höhe von Aufnahmegebühren die Mitgliederversammlung zuständig.

Der Verband beschafft sich seine Mittel vorwiegend aus den Jahresbeiträgen seiner Mitglieder, den Aufnahmegebühren, der Werbung im Mitgliederverzeichnis und auf der Website, Beiträge der Industriemitglieder und den übrigen Einkünften.

Art. 21 Verbindlichkeiten

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur dessen eigenes Vermögen. Die persönliche Haftung von Verbandsorganen und der Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder haben weder Ansprüche an Gewinnanteilen aus dem Vermögen des Verbandes, noch aus dessen Finanzbeteiligungen.

E. Schlussbestimmungen

Art. 22 Änderung der Statuten

Zur Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an einer Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitgliedern erforderlich. Der vorgeschlagene Text der Statuten muss für eine Beschlussfassung mit der Einladung versandt worden sein.

Art. 23 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Kommt dieses Quorum an einer Mitgliederversammlung nicht zustande, so ist frühestens acht Wochen später eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Diese kann die Auflösung des Verbandes mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmen beschliessen.

Über die Verwendung des Vermögens im Falle einer Auflösung des Verbandes fasst die Mitgliederversammlung Beschluss.

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten verlieren alle vorherigen Statuten ihre Gültigkeit.

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am 30. Juni 2022.

Für den Vorstand:



Nadja Umbrich
Präsidentin



Adrian Wyss
Sekretär